



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten halbjährlich frei Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar. . . . Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{4}$ S. 75 M., $\frac{1}{2}$ S. 38 M., $\frac{1}{3}$ S. 20 M., Stellen- gesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illust. Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{1}{3}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. / Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig. / 40% Steuerzuschlag.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 27 (N. 15).

Leipzig, Dienstag den 3. Februar 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Rundmachung.

Der Vorstand des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler gibt seinem Besten Ausdruck über die Erklärung einer Gruppe von Verlegern in Nr. 17 des Börsenblattes vom 22. Januar 1920. Er erblickt in dem Vorgehen der betreffenden Firmen die Ankündigung fortgesetzter Verstöße gegen eine Ordnung des Börsenvereins.

Der Vorstand des Kreisvereins erwartet, daß der Börsenverein in jedem Falle der Zuwiderhandlung gegen seine Bekanntmachung vom 8. Januar 1920 gegen die schuldige Firmensatzungsgemäß vorgeht, und daß die Sortimentfirmen seines Gebietes jede Verwendung für Verleger einstellen, die unmittelbar an die Kundschaft zu anderen als durch die Notstandsordnung vorgeschriebenen Bedingungen liefern.

Der Vorstand des Kreisvereins bedauert lebhaft, durch die im schroffsten Gegensatz zum Rundschreiben des Verlegervereins vom 7. Januar stehende Erklärung zu dieser Abwehr gezwungen zu sein in einer Zeit, die mehr denn je den restlosen Zusammenschluß des Gesamtbuchhandels zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit macht.

Mülheim (Ruhr), Köln, Dortmund, Münster i. W., Paderborn, Essen, Aachen, Bielefeld, den 27. Januar 1920.

Der Vorstand des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Mag Röder.	Friedr. Steffen.
Herm. Schilling.	Dr. E. Laber.
Adolf Schulze.	Diedrich Baedeker.
Wilh. Peters.	Aug. W. Behagen.
Mag Berger.	

Der Rundmachung des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler vom 27. Januar schließt sich in allen Punkten an der Vorstand des

Kreisvereins Ost- und Westpreussischer Buchhändler.
Otto Baetsch, Richard Krips,
Vorsitzender. Schriftführer.

Ferner stimmen der Rundmachung die Vorstände der folgenden Vereine zu:

Bereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins.

Dr. Felix Bickardt.	Georg Eggers.
Ernst Schmersahl.	Hermann Albers.
Friedrich Feddersen.	Paul Mitschmann.

Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen.
Albert Diederich.

Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband.
Joh. Heinr. Eckardt.

Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig.
Johannes Neumeyer. Georg Schmidt.
Buchhändler-Verband »Kreis Norden«.

Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband C. V.
Verband der Buchhändler Pommerns.
Wiesbadener Buchhändler-Verein.

Zur Notstandsordnung.

Erklärung.

Der unterzeichnete Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel erachtet es als seine Pflicht, mit allem Nachdruck Einspruch gegen das im Vbl. vom 22. Januar angekündigte Vorgehen der Firmen Behrend & Co. und Gen. zu erheben, das einen fortgesetzten gezielten Verstoß gegen § 2 Ziffer 4 der Satzungen des Börsenvereins darstellt.

Er hat um so mehr das Recht zu diesem Einspruch, als er sich bereits auf der Herbstversammlung in Würzburg, in der Folge aber immer und immer wieder mit dem gleichen Nachdruck gegen die »wilde« Einführung des 20%igen Sortimenterteuerungszuschlags gewandt und damit erreicht hat, daß die große Mehrzahl der Kreis- und Ortsvereine von der Erhöhung Abstand nahm, bis der satzungsgemäße Beschluß des Börsenvereins-Vorstandes vorlag.

Wer an den monatelangen Verhandlungen teilgenommen hat, die diesem Beschluß vorausgegangen sind, und wer Einblick in das vorliegende statistische Material genommen hat, der weiß, daß der Vorstand des Börsenvereins seine Entscheidung nicht »dem Drängen eines im Börsenverein einflussreichen Teiles des Sortiments« nachgebend, sondern nach peinlich genauer Prüfung aller Grundlagen und unter dem übermächtigen Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffen hat — derselben wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Unterzeichner der Erklärung vom 22. Januar zur Einführung eigener, zum Teil immer wieder erhöhter und jetzt schon bis zu 100% betragender Teuerungszuschläge gedrängt haben. Bereits bei den Besprechungen, die der satzungsgemäßen Entschließung des Börsenvereins-Vorstandes vorausgegangen sind, wurden die Verleger mehrfach auf die Möglichkeit hingewiesen, ihre eigenen Teuerungszuschläge mit Hilfe der ihnen aus dem 20%igen Teuerungszuschlag bei direkten Lieferungen zufließenden Mehreinnahmen zu ermäßigen, wenn sie das Bedenken hätten, diesen Sortimenterteuerungszuschlag in ihrem Geschäft dem Publikum und den Behörden gegenüber nicht verantworten zu können.

Daß und warum die Notstandsordnung nicht als außer Kraft gesetzt angesehen werden kann, hat bereits Herr Postat Dr. Meiner in seiner Erwiderung ausgeführt. Er hat gleichzeitig die Veröffentlichung einer besonderen Denkschrift zur Begründung der Erhöhung des Sortimenterteuerungszuschlags angekündigt. Damit geht der Vorstand des Börsenvereins freiwillig und im Interesse des friedlichen Ausgleichs über seine satzungsgemäße Verpflichtung zur gründlichen Prüfung und selbständigen Entscheidung hinaus. Es muß aber dann um so bestimmter erwartet werden, daß die widerstrebende Verlegergruppe auch ihrerseits den Verhältnissen Rechnung trägt und aus eigener Überzeugung zur Innehaltung der auch von ihr anerkannten Satzungen des Börsenvereins und damit auch der Notstandsordnung zurückkehrt, wenn nicht nur der feste Ladenpreis beibehalten werden, sondern unsere Organisation überhaupt lebensfähig bleiben soll.